



Erklärung verbindlicher Festsetzungen:

Grenze des Plangebietes
Straßenverkehrsflächen

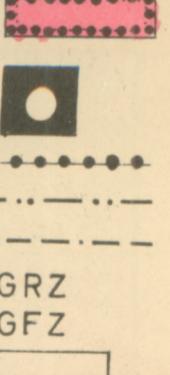


Öffentliche Parkflächen

Begrenzungslinien der öffentlichen Verkehrsflächen
Überbaubare Grundstücksflächen

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Flächen oder Baugrundstücke für Gemein-Bedarf



Öffentliche Gebäude

Nutzungsgrenze

Baulinie

Baugrenze

Grundflächenzahl § 19 Bau NVO

Geschoßflächenzahl § 20 Bau NVO

Geplante Wohngebäude x)

Allgemeines Wohngebiet - offene Bauweise

xx 2 Vollgeschosse gemäß § 18 Bau NVO xx)

Allgemeines Wohngebiet - offene Bauweise

2 Vollgeschosse gemäß § 18 Bau NVO (zwingend) WA II o

Allgemeines Wohngebiet - geschlossene Bauweise

2 Vollgeschosse gemäß § 18 Bau NVO (zwingend) WA II g

Nachrichtliche Hinweise:

Aufzuhebende Eigentumsgrenze
Geplante Eigentumsgrenze

x) Die Firstrichtung und Dachform ist im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

xx) Das 2. Vollgeschoss im WA II o Gebiet kann nur im Dachraum liegen.

Die rechtliche Festlegung dafür erfolgt in der für den Bereich dieses Bebauungsplanes erlassenen Ortssatzung für Baugestaltung.

Text zum Bebauungsplan:

Die als Kreisbögen dargestellten Straße einmündungen sollen in etwa als ein Vieleckzug örtlich abgesteckt werden.

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet

- WA - in offener Bauweise ausgewiesen.
(gemäß § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1960)

Begrenzungslinien öffentlicher Verkehrsflächen sind gleichzeitig auch Begrenzungslinien der vorgeschriebenen Nutzung.

Die auf dem Marktplatz (P) vorhandenen Bäume sind gemäß § 9(1) 16 BBauG zu erhalten.

Kreis Nienburg - Weser

Gemeinde

LOCUM

Bebauungsplan Nr. 7

„Marktplatz“

in den Fluren 23 und 24

Maßstab 1:1000

<p>Bescheinigung Es wird bescheinigt, daß diese Planung vermessungstechnisch einwandfrei ist und sich die eingetragene Planung eindeutig in die Öffentlichkeit übertragen läßt.</p> <p>NIENBURG-W., am 4. Aug. 1967 Katasteramt</p> <p>Vermessungsoberbaurat</p> <p><i>[Signature]</i></p>	<p>Als Entwurf vom Rat der Gemeinde beschlossen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 LOCCUM, den 16.3.66</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>Bürgermeister Gemeindedirektor</p>	<p>Als Satzung beschlossen gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 vom Rat der Gemeinde LOCCUM, den 14.7.1967</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>Bürgermeister Gemeindedirektor</p>	<p>Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG ist am 24.1.1968 erfolgt. LOCCUM, den 24. Jan. 1968</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>Gemeindedirektor</p>
<p>Vermerk Der Gemeinde LOCUM ist die vervollständigung unterteilt mit Bescheid des Katasteramts NIENBURG vom 13. Dez. 1965 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.</p> <p>NIENBURG-W., am 4. Aug. 1967 Katasteramt</p> <p><i>[Signature]</i></p>	<p>Hat ausgelegen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 in der Zeit vom 10.3. bis 10.4.1967 LOCCUM, den 11.4.1967</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>Gemeindedirektor</p>	<p>Genehmigt mit Auflagen gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 HANNOVER, den 22.12.67 Der Regierungspräsident Hannover-N. 244-766/67 im Auftrage</p> <p><i>[Signature]</i></p>	<p>Für die Ausarbeitung NIENBURG-WESER, den 22.12.1965 Landkreis Nienburg-W. Der Oberkreisdirektor Hochbaud部</p> <p><i>[Signature]</i></p>